

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, Generaloberst Friedrich Dickel, hob in diesem Zusammenhang vor der Volkskammer hervor, daß das Gesetz „zugleich auf die konkrete Vorbeugung von Rückfallkriminalität orientiert“.² Der aus dem Strafvollzug entlassene Bürger spielt nicht eine passive Rolle als „Erziehungsobjekt“, sondern von ihm wird aktives Handeln gefordert.

Das Ziel der Wiedereingliederung zu erreichen setzt voraus, daß die Maßnahmen zur Wiedereingliederung, Erziehung und Unterstützung weitestgehend jeweils der Person angepaßt sind. Deshalb ist in § 2 des Gesetzes festgelegt, daß die Wiedereingliederung differenziert unter Berücksichtigung der Entwicklung der Persönlichkeit der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, ihrer Selbstdisziplin, ihrer Bereitschaft, gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten, sowie unter Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse und anderer für die Wiedereingliederung bedeutsamer Bedingungen vorzunehmen ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen lassen erkennen, daß das grundlegende Prinzip der sozialistischen Gesellschaft, die Sorge um den Menschen, auch für die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in vollem Umfang gilt. Diese Sorge drückt sich auch darin aus, daß das Gesetz in § 3 die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Jugendlichen in das gesellschaftliche Leben besonders regelt. Ihre Wiedereingliederung ist unter umfassender Berücksichtigung der alters- und entwicklungsbedingten Erfordernisse mit großer Sorgfalt vorzunehmen, damit den jungen Menschen, die am Anfang ihres Lebens stehen, die Entwicklung zu verantwortungsbewußten Staatsbürgern ermöglicht wird.

Höhere Verantwortung für die örtlichen Räte

Im Wiedereingliederungsgesetz werden die grundsätzlichen Aufgaben zusammenhängend dargelegt, welche Voraussetzungen und Bedingungen für eine reibungslose Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug Entlassenen schaffen. Die Verantwortung der örtlichen Räte erstreckt sich gemäß § 4 insbesondere auf die Aufgaben zur Bereitstellung geeigneter Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze, die Sicherung der notwendigen Maßnahmen des Erziehungseinflusses, die Bereitstellung erforderlichen Wohnraums und die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung.

Der örtliche Rat löst die Aufgaben mit den sachlich zuständigen Fachorganen. Dabei kommt es darauf an, daß die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes durch das Amt für Arbeit und des erforderlichen Wohnraums durch das Organ für Wohnungswirtschaft sowie die Schaffung aller Voraussetzungen für die nach der Straferlassung notwendigen Maßnahmen der Erziehung, Betreuung und Unterstützung rechtzeitig erfolgen. Bei der Bereitstellung des Arbeitsplatzes ist die gesetzliche Anforderung zu beachten, daß es sich um einen geeigneten Arbeitsplatz handeln muß, weil davon maßgeblich bestimmt wird, daß die wichtigste erzieherische Einflußsphäre, die materielle Produktion, sich voll auf die Persönlichkeitsentwicklung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger auswirkt.

Die gründliche Vorbereitung ist für die Lösung aller Aufgaben entscheidend. Bereits in der Vorbereitungsphase ist das Differenzierungsprinzip konsequent anzuwenden. Je besser es dadurch gelingt, die Maßnahmen der Wiedereingliederung auf die Person abzustimmen, um so größer ist die Gewähr, daß der aus dem Strafvollzug Entlassene im gesellschaftlichen Leben festen Fuß faßt und nicht rückfällig wird. Schematismus und Gleichmacherei dürfen dabei nicht zugelassen werden. Sie widersprechen dem Grundanliegen des Wiedereingliederungsgesetzes.

Bereits in der Vergangenheit hat sich bewährt, insbesondere in den Fällen, in denen Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung zu erwarten sind, die Wiedereinglie-

derungsmaßnahmen langfristig zu treffen. Dabei haben sich viele effektive Formen des Zusammenwirkens der örtlichen Räte und der Betriebe mit den Strafvollzugseinrichtungen herausgebildet. Sie zu vervollkommen entspricht dem Geist und den Buchstaben sowohl des Wiedereingliederungsgesetzes als auch des Strafvollzugsgesetzes. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch im neuen Strafvollzugsgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I S. 109) die Ansatzpunkte zur Schaffung von Voraussetzungen für einen fließenden Übergang des Strafgefangenen vom Strafvollzug in das gesellschaftliche Leben nach der Entlassung weiter ausgeprägt worden sind.

Bei einer differenzierten und in den erforderlichen Fällen langfristigen Vorbereitung der Wiedereingliederung wird durch die Herstellung von Verbindungen der örtlichen Staatsorgane, der Betriebe und ehrenamtlichen Mitarbeiter zum Strafgefangenen und zu dessen Familie bereits während der Zeit des Strafvollzugs bei diesem die Gewißheit gefestigt, daß er nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nicht alleingelassen wird, sondern daß ihm die Gesellschaft eine Perspektive bietet. Das fördert seine Einstellung auf das künftige Leben und trägt zur Vermeidung von Konflikten bei.

Die umsichtige Vorbereitung sichert außerdem, daß alle Maßnahmen der Wiedereingliederung unmittelbar nach der Straferlassung wirksam werden können. Den aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgern wird so geholfen, bereits die ersten Wochen der Einordnung in das gesellschaftliche Leben, in denen die Umstellung oft noch schwerfällt, zu meistern.

Zusammenarbeit aller an der Wiedereingliederung Beteiligten

Die Wiedereingliederung ist als Prozeß eines ständigen Kontaktes der örtlichen Räte und aller an der Wiedereingliederung Beteiligten mit den aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgern weiter auszugestalten. So gelingt es, jederzeit den Überblick über den Entwicklungsverlauf und alle auf den entlassenen Bürger einwirkenden Faktoren zu haben, um auf seine Verhaltensänderungen — sowohl positive als auch negative — unverzüglich reagieren zu können und individuell erforderliche Maßnahmen der Erziehung, Betreuung und Unterstützung zu veranlassen.

Das ist nur durch breite Einbeziehung staatlicher Organe und gesellschaftlicher Kräfte in die Wiedereingliederung, durch ständige wechselseitige Informationsbeziehungen über diesen Prozeß und durch eine enge Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit den anderen an der Wiedereingliederung beteiligten staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Kräften möglich. Das Wiedereingliederungsgesetz schreibt diese Zusammenarbeit in § 6 ausdrücklich vor und berechtigt die örtlichen Räte in § 8, Informationen zu verlangen.

Bei der Zusammenarbeit mit den Justiz- und Sicherheitsorganen, den Betrieben, den gesellschaftlichen Organisationen und der Nationalen Front der DDR zur Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung gibt es bereits gute Erfahrungen. Diese Zusammenarbeit ist in Durchführung des Wiedereingliederungsgesetzes noch weiter auszugestalten.

*Pflichten der Betriebsleiter und Entfaltung der erzieherischen Kraft der Arbeitskollektive *§*

Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, weil diese für die Eingliederung der Bürger, die nach der Entlassung aus dem Strafvollzug in ihren Bereichen arbeiten, eine gesetzlich festgelegte, hohe Verantwortung tragen. Die Pflichten der Betriebsleiter sind in § 7 des Wiedereingliederungsgesetzes konkret bestimmt. Danach haben die Betriebe den für die Persönlichkeits-